**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/2927**

**16. Wahlperiode** 12. 10. 2006

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Carl-Ludwig Thiele, Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2729 –

## Erwerb und Verwertung von Darlehenspaketen durch US-amerikanische Finanzinvestoren

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Darlehenspakets im Nominalwert von 3,6 Mrd. Euro durch die Hypo Real Estate Bank AG in München an den US-Finanzinvestor Lone Star mit Sitz in Dallas (Texas) sollen derzeit rund 1 700 Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Vollstreckungsmaßnahmen und Beitreibungen durch die Inkassogesellschaft der Lone-Star-Gruppe Hudson Advisors Germany GmbH ausgesetzt sein. Der Vorgang war Gegenstand mehrerer Veröffentlichungen (u. a. DER SPIEGEL vom 31. Juli 2006 und Süddeutsche Zeitung vom 10./11. Juni 2006). Der Vorgang berührt die Frage der Wirksamkeit des Verkaufs von Darlehensforderungen durch Banken. Es geht um den Schutz des Bankgeheimnisses, den Datenschutz, den Verbraucherschutz sowie § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger). Berührt sind darüber hinaus die Frage der Erlaubnispflichtigkeit von Bankgeschäften, Fragen des Vollstreckungs- und Kreditsicherungsrechts sowie die Frage der Auswirkungen derartiger Transaktionen auf das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Deutschland. Bei dem vorgenannten Vorgang soll es sich zudem nicht um eine singuläre Erscheinung handeln. Vielmehr soll das zu Grunde liegende Umwandlungsmodell Schule gemacht haben. Weitere Darlehensforderungen sollen auf diesem Weg von Investoren erworben worden sein.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kreditnehmer von Vertragsgestaltungen der in der Vorbemerkung genannten Art betroffen sind?

Nein. Insbesondere besteht weder für die veräußernden Banken noch für die Investoren als Erwerber eine gesetzliche Anzeige- und/oder Meldepflicht bezüglich solcher Daten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Deutschen Bundesbank. Dementsprechend werden bei der Bankenaufsicht keine Statistiken hierzu geführt. Auch aus anderen Quellen sind der Bundesregierung keine Daten bekannt.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Finanzierungsvolumina hiervon betroffen sind?

Nein. Verkauft und übertragen werden neben leistungsgestörten Krediten (Non-Performing Loans) auch nicht leistungsgestörte Kredite. In der Abgrenzung der BaFin betrug Ende 2004 das Volumen an Non-Performing Loans bei deutschen Instituten rund 211 Mrd. Euro (Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 124). Branchenkreise gehen davon aus, dass in 2005 Non-Performing Loans im Volumen von rund 12 Mrd. Euro gehandelt wurden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche wirtschaftlichen Konsequenzen hiermit für die Betroffenen verbunden waren bzw. verbunden sind?

Nein. Die Bundesregierung kann Einzelfälle mangels Kenntnis der konkreten Sachverhalte nicht beurteilen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen es zu Vollstreckungsmaßnahmen kam?

Nein. Der Bundesregierung liegt hierzu kein Zahlenmaterial vor.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht haben und wie diese Verfahren, soweit abgeschlossen, ausgegangen sind?

Nein. Der Bundesregierung liegt hierzu weder Zahlenmaterial vor noch ist ihr bekannt, mit welchem Ergebnis etwaige gerichtliche Verfahren endeten.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wo die Fondsgesellschaften, die sich an den in der Vorbemerkung beschriebenen Geschäftsmodellen beteiligen, ihren Sitz haben?

Nein. Der Bundesregierung sind die Daten nicht bekannt. Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung haben diejenigen Fondsgesellschaften, die bisher in Deutschland an den in der Vorbemerkung beschriebenen oder ähnlichen Geschäftsmodellen beteiligt waren, ihren wirtschaftlichen Hintergrund überwiegend in den USA. Dabei werden oftmals Gesellschaften in so genannten Steueroasen zwischengeschaltet. Als Gesellschaften mit Sitz in Deutschland sind überwiegend abhängige Gesellschaften eingebunden, die im Rahmen der Verwaltung und des Inkassos der angekauften Darlehensforderungen tätig werden.

7. Trifft es zu, dass viele Fondsgesellschaften in sog. Steueroasen (z. B. Singapur, Bahamas) residieren, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf die Möglichkeit, die Herkunft der Gelder zu kontrollieren und die Einschleusung nicht deklarierter Geldvermögen zu verhindern?

Auf die Beantwortung der Frage 6 wird verwiesen.

Was die generelle Frage nach der Kontrolle der Herkunft von Geldern und die Einschleusung nicht deklarierter Geldvermögen anbelangt, gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine solche spezielle Kontrolle bezüglich der regelmäßig zwischengeschalteten Gesellschaften erforderlich wäre. Allein der Umstand, dass der Sitz der zwischengeschalteten Gesellschaften in sog. Steueroasen liegt,

impliziert nicht zwangsläufig ein höheres Gefährdungspotential. Im Übrigen beteiligt sich die Bundesregierung bereits seit Jahren an den allgemeinen internationalen Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die insbesondere von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) koordiniert werden.

8. Kann es durch den Gläubigerwechsel zu einer Änderung des Inhalts der Forderung kommen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, dem Kreditnehmer bei Ablauf der Zinsbindung ein neues Angebot zu marktüblichen Bedingungen zu unterbreiten?

Nein. Ein Gläubigerwechsel kann grundsätzlich durch Abtretung nach § 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), durch Vertragsübernahme oder auf Grund gesetzlicher Anordnung der Rechtsnachfolge eintreten. In keinem Fall wird der Inhalt der übertragenen Forderung geändert. Nach § 404 BGB bleiben dem Schuldner zudem alle Einreden und Einwendungen, die er gegenüber dem bisherigen Gläubiger geltend machen konnte, auch gegenüber dem Neugläubiger erhalten. Die Vorschrift gilt in direkter Anwendung für die Abtretung, nach § 412 BGB für den gesetzlichen Forderungsübergang und analog auch für die Vertragsübernahme. Eine gesetzliche Verpflichtung, dem Kreditnehmer nach Ablauf der Zinsbindung ein neues Angebot zu marktüblichen Bedingungen zu unterbreiten, besteht nicht. Dies kann jedoch im Vertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber ausdrücklich vereinbart sein. Diese vertragliche Verpflichtung bliebe auch beim Gläubigerwechsel grundsätzlich bestehen. Im Falle einer Abtretung, bei der lediglich die Forderung (Rückzahlungsanspruch) übertragen wird, besteht das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis allerdings zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger fort, sodass gegebenenfalls der bisherige Gläubiger nach Ablauf der Zinsbindung verpflichtet bleibt, ein neues Vertragsangebot vorzulegen. Erfolgt der Gläubigerwechsel durch Vertragsübernahme oder auf Grund gesetzlich angeordneter Rechtsnachfolge, übernimmt der Neugläubiger gegebenenfalls auch die im Vertrag enthaltene Verpflichtung, dem Schuldner ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten.

9. Wenn ja, sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, z. B. durch eine dem § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nachgebildete Vorschrift, um sicherzustellen, dass der neue Gläubiger anstelle des alten in die sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt, insbesondere verpflichtet ist, dem Kreditnehmer bei Ablauf der Zinsbindung ein neues Angebot zu marktüblichen Bedingungen zu unterbreiten?

Siehe Antwort auf Frage 8.

10. Waren die in der Vorbemerkung erwähnte Transaktion und ähnliche Geschäftsvorgänge mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) abgestimmt, und wenn ja, war bzw. ist die BAFin der Auffassung, dass der Schutz des Bankgeheimnisses hinreichend gewährleistet ist?

Die in der Vorbemerkung erwähnte Transaktion bzw. vergleichbare Geschäftsvorgänge unterliegen weder nach dem Kreditwesengesetz (KWG) noch nach anderen bankaufsichtsrechtlichen Normen einer gesetzlichen Anzeige- oder Abstimmungspflicht. Obwohl bankaufsichtsrechtlich damit nicht erforderlich, wurde die BaFin von der beabsichtigten Transaktion durch das veräußernde Institut informiert. Die BaFin als Aufsichtsbehörde hat keine Befugnis, die Über-

tragung von Forderungen, die im Wege der Teilbetriebsausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz auf eine neue Gesellschaft erfolgt, bankaufsichtlich zu untersagen. Nach dem Kreditwesengesetz stellt nur die originäre Begründung des jeweiligen Kreditverhältnisses zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft dar. Demgegenüber sind die Veräußerung bzw. der Erwerb, die Verwaltung, das Inkasso oder andere mit der Abwicklung eines laufenden Darlehens in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ebenso wenig erlaubnis- und aufsichtspflichtig, wie – innerhalb der Grenzen des § 12 Abs. 1 KWG – der Erwerb der Anteile an einer nach Teilbetriebsausgliederung neu entstandenen Gesellschaft durch ein beaufsichtigtes Institut.

Zur Frage der hinreichenden Gewährleistung des Schutzes des Bankgeheimnisses verweist die BaFin darauf, dass dies eine zivilrechtliche Frage sei, deren Entscheidung allein den hierfür zuständigen Gerichten obliege. Es gebe bislang verschiedene gerichtliche Entscheidungen, die die Frage eines Verstoßes gegen das Bankgeheimnis für den Fall des Verkaufs von Darlehen verneint haben, eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser aktuell in Rechtsprechung und Fachliteratur behandelten Rechtsfrage liege – soweit erkennbar – bislang nicht vor. Im Übrigen teilt die BaFin die in der Beantwortung der Frage 14 niedergelegte Auffassung der Bundesregierung.

11. Beabsichtigt die BAFin, für zukünftige Transaktionen dieser Art – ggf. zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft – eine Vertragsgestaltung zu vereinbaren, die dem Bankgeheimnis und dem Datenschutz Rechnung trägt; wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Vereinbarung solcher Vertragsgestaltungen mit der Kreditwirtschaft gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der BaFin im Bereich der Bankaufsicht (vgl. § 6 ff. KWG). Auf die Beantwortung der Frage 10 wird verwiesen.

12. War der BAFin bekannt, dass für die Hypo Real Estate Bank nach dem Ausscheiden aus dem Konzernverbund der HypoVereinsbank AG im Jahre 2003 eine existenzgefährdende Situation bestanden haben und sie bei der Rating-agentur Moody’s mit „D+“ bewertet worden sein soll?

13. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die BAFin in der damaligen Situation getroffen bzw. eingeleitet?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Nach Erkenntnissen der BaFin befand sich die Bank zum damaligen Zeitpunkt nicht in einer existenzgefährdenden Situation; auch dahingehende Anhaltspunkte bestanden nicht. Einen dahingehenden Schluss hätte man allenfalls ziehen können, wenn das sog. long-term debt rating schlecht ausgefallen wäre, was nicht der Fall war.

Von Ratingagenturen werden bzgl. der Verbindlichkeiten einer Bank je nach Klasse unterschiedliche Ratings vergeben. Das von Moody’s vergebene Teilrating „D+“ bezog sich nur auf die „financial strength“ der Hypo Real Estate Bank AG. Das für die ungedeckte Refinanzierung maßgebende Langfristrating der Bank lag damals bei Moody’s – wie auch bei den Ratingagenturen Standard & Poors und FitchRatings – im „investment grade“-Bereich.

14. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Verkauf von Darlehensforderungen durch Banken gegen das Bankgeheimnis verstößt, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Diese Frage ist differenziert nach der für die Darlehensübertragung gewählten rechtlichen Gestaltung zu beantworten:

Bei Vertragsübernahmen, die mit Zustimmung des Schuldners erfolgen, stellt sich die Frage nicht.

Bei Forderungsabtretungen begründen jedenfalls bei Non-Performing Loans nach inzwischen überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur auch der Bankvertrag, selbst bei Bezugnahme auf das in den AGB enthaltene Bankgeheimnis, und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kein Abtretungsverbot i. S. d. § 399 BGB, weil hier das schutzwürdige Interesse der kreditgebenden Bank an der wirtschaftlichen Verwertung leistungsgestörter Kredite besonders zu berücksichtigen ist (zuletzt etwa OLG Köln, Urteil vom 15. September 2005 – 8 U 21/05, ZIP 2005, 1773; a. A. allerdings OLG Frankfurt, Urteil vom 25. Mai 2004 – 8 U 84/04, ZIP 2004, 1449, das zumindest für Verbraucherverträge aus dem Bankgeheimnis ein Abtretungsverbot ableitet). Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage ist allerdings bisher nicht herbeigeführt worden. Bei nicht leistungsgestörten Darlehen wird demgegenüber in der Literatur zumeist vertreten, das mit dem (Privat-)Kunden vertraglich vereinbarte oder als Nebenpflicht zum Bankvertrag geltende Bankgeheimnis bzw. das Bundesdatenschutzgesetz hindere die Bank an der Weitergabe von (personenbezogenen) Daten aus dem Kreditverhältnis ohne Zustimmung des Schuldners und damit eigentlich am Verkauf und der Abtretung der Kreditforderung, weil in dieser Konstellation kein besonders schutzwürdiges Interesse der Bank an der Forderungsverwertung bestehe. Wegen der möglichen Rechtsfolgen wird auf die Beantwortung der Frage 18 verwiesen.

Diese Rechtsfrage ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aber bisher – soweit ersichtlich – nicht entschieden worden.

Auch in Fällen der Ausgliederung von Darlehensportfolios nach dem Umwandlungsgesetz sind die Rechtsfragen zum Verstoß gegen das Bankgeheimnis oder das Datenschutzrecht strittig und bisher höchstrichterlich nicht geklärt.

15. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Verkauf von Darlehensforderungen durch Banken jedenfalls dann gegen das Bankgeheimnis verstößt, wenn der Darlehensnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen eingehalten hat und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung des Darlehensvertrags zum Zeitpunkt des Verkaufs der Darlehensforderung nicht vorlagen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Beantwortung der Frage 14 wird verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Verkauf von Darlehensforderungen durch Banken gegen das Datenschutzrecht verstößt, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Beantwortung der Frage 14 wird verwiesen.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Verkauf von Darlehensforderungen durch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger gemäß § 203 StGB erfüllen kann, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) stellt das unbefugte Offenbaren eines fremden Geheimnisses, namentlich eines zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisses oder eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses durch einen Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) unter Strafe, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Als Amtsträger kommen auch die Mitglieder von Organen einer juristischen Person in Betracht, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, etwa einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Auch Vorstandsmitglieder von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, etwa von Sparkassen, die einen auf Daseinsvorsorge gerichteten öffentlichen Auftrag wahrzunehmen haben, sind als Amtsträger anzusehen.

Ob der Verkauf und die Übertragung von Darlehensforderungen als unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses im Sinne des § 203 StGB in Betracht kommen, kann jedoch nicht abstrakt beantwortet werden. Das Merkmal „unbefugt“, dessen strafrechtlicher Gehalt sich aus der Gesamtrechtsordnung ergibt, kann durch Offenbarungspflichten oder -befugnisse ausgeschlossen sein, die sich etwa aus dem Zivilrecht, auch aus vertraglichen Abreden, ergeben können.

Die Anwendung von Strafnormen auf einen konkreten Sachverhalt obliegt in jedem Fall allein den Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten.

18. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einem Verstoß gegen das Bankgeheimnis, den Datenschutz oder den § 203 StGB?

Zu den möglichen Rechtsfolgen, die sich aus einem eventuellen Verstoß gegen das Bankgeheimnis oder den Datenschutz ergeben könnten, gehört – neben den datenschutzrechtlichen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 43, 44 BDSG) – insbesondere die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kreditvertrages (instruktiv zum Ganzen: Nobbe, „Bankgeheimnis, Datenschutz und Abtretung von Darlehensforderungen“, WM 2005, 1537 ff.). Welche Rechtsfolgen sich im Einzelfall tatsächlich ergeben, kann nicht abstrakt beantwortet werden. Der Ausgang der anhängigen Gerichtsverfahren bleibt im Übrigen auch insoweit abzuwarten.

§ 203 StGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

19. Ergibt sich eine andere Beurteilung für den Fall, dass derartige Transaktionen nicht als dingliche Abtretung, sondern als Unterbeteiligung oder unter Anwendung des Umwandlungsgesetzes konzipiert werden?

Die rein wirtschaftliche Unterbeteiligung im Innenverhältnis zwischen Bank und Unterbeteiligtem bleibt für das (Außen-)Rechtsverhältnis der Bank zum Kreditnehmer ohne Auswirkungen.

Eine Bank kann Kreditverträge jedoch auch aus ihrem Gesamtvermögen in einem eigenen Betriebsteil zusammenfassen. Dieser Vermögensteil kann dann nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf einen dadurch neu gegründeten Rechtsträger übertragen werden (sog. Ausgliederung zur Neugründung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG). Der neu gegründete Rechtsträger wird im Wege der gesetzlich angeordneten partiellen Gesamt-

rechtsnachfolge neue Vertragspartei der Kreditverträge – mit allen Rechten und Pflichten. Die Anteile an der im Rahmen dieser Umwandlung neu gegründeten Gesellschaft erhält zunächst die Bank als übertragender Rechtsträger. Verkauft und überträgt sie die Anteile sodann an einen Dritten, kann der Dritte als neuer Gesellschafter über den Vermögensteil verfügen. Der Zustimmung des Darlehensschuldners zu einer solchen Ausgliederung bedarf es nicht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

20. Ergibt sich eine andere Bewertung für den Fall, dass die Übertragung auf eine Nichtbank erfolgt?

Nein. Siehe im Übrigen die Beantwortung zu Frage 22.

21. Wie stellen sich zu den vorgenannten Fragen und Fallkonstellationen die Rechtsprechung und die herrschende Meinung in der Literatur dar?

Der Stand der Rechtsprechung und Literatur ergeben sich aus allgemein zugänglichen Quellen. Der Bundesregierung liegen keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse vor.

22. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Handel mit bestehenden Darlehensverträgen ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellt, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein. Nach dem Kreditwesengesetz stellt nur die originäre Begründung des jeweiligen Kreditverhältnisses zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG dar; demgegenüber sind die Veräußerung bzw. der Erwerb, die Verwaltung, das Inkasso sowie weitere mit der Abwicklung eines laufenden Darlehens in Zusammenhang stehende „Neben“-Tätigkeiten nicht erlaubnis- und aufsichtspflichtig. Die Erlaubnispflicht entsteht nur, wenn eigene (weitergehende) Ausreichungspflichten übernommen werden.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit der in der Vorbemerkung beschriebenen Geschäftsmodelle im Hinblick auf die Anforderungen, die an die Auslagerung von Bankgeschäften (sog. work-out) zu stellen sind?

Sofern der Darlehensverkauf rechtlich so gestaltet ist, dass die verkaufende Bank im konkreten Fall insoweit weiterhin Kreditgeschäfte betreibt (z. B. Erwerb des wirtschaftlichen Risikos durch eine Unterbeteiligung des Erwerbers), so wäre der Darlehensverkauf auch an den Anforderungen für die Auslagerung von Bankgeschäften zu messen, wenn mit ihm (wesentliche Teilakte) des Bankgeschäfts ausgelagert werden.

Bei der Übertragung von Forderungen im Wege der Teilbetriebsausgliederung auf eine neue Gesellschaft sowie die daran anschließende Veräußerung der Gesellschaftsanteile der neuen Gesellschaft an den Erwerber, handelt es sich um keinen bankaufsichtsrechtlich nach § 25 Abs. 2 und 3 KWG (Auslagerung) zu beurteilenden Sachverhalt. Betreibt die Bank insofern zukünftig kein Kreditgeschäft mehr, bestehen die Anforderungen an eine Auslagerung nicht. Die Bundesregierung sieht auch keine Veranlassung zu einer entsprechenden An-

wendung des § 25 Abs. 2 und 3 KWG, da der Verkauf von Darlehensforderungen letztlich eine geschäftspolitische Entscheidung des Instituts ist.

24. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Grundschuld-Besicherungsrecht, das eine von dem Bestand der Darlehensforderung völlig losgelöste, jederzeitige Vollstreckungsmöglichkeit aus der Grundschuld sowie dem regelmäßig zusätzlich vereinbarten abstrakten Schuldanerkenntnis ermöglicht, den Weg für formal nicht angreifbare, willkürliche Vollstreckungsmaßnahmen eröffnet, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein. Die Grundschuld in der Form der in der Praxis üblichen Sicherungsgrundschuld und das bei ihrer Bestellung nicht selten mit abgegebene abstrakte Schuldversprechen sind anerkannte Mittel der Kreditsicherung. Sie ermöglichen dem Schuldner die Aufnahme eines Darlehens, soweit der Gläubiger entsprechende Sicherheiten verlangt. Dem Gläubiger eröffnen sie im Fall der nicht fristgerechten Rückzahlung des Kredits zeitnah die Möglichkeit einer Vollstreckung in die durch die Grundschuld belastete Immobilie sowie gegebenenfalls auf Grund eines entsprechend abgefassten Schuldanerkenntnisses in das sonstige Vermögen des Schuldners. Die der Grundschuldbestellung und dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Sicherungsabrede sowie die gesetzlichen Vorschriften (vgl. die §§ 404, 1157 BGB) gewährleisten, dass der Schuldner generell und auch im Fall der Übertragung der Grundschuld und der Abtretung des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten keinen Rechtsnachteil erleidet, insbesondere vor Vollstreckungsmaßnahmen hinreichend geschützt ist, soweit er seiner Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung des Darlehens nachkommt. Den Schutz vor vertrags- oder treuwidrigen Vollstreckungsmaßnahmen kann er ebenso wie die Einhaltung der Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsvollstreckung allgemein (§ 704 ff. ZPO) gerichtlich geltend machen.

25. Sieht die Bundesregierung in den in der Vorbemerkung erwähnten Vorgängen ein Risiko für das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Deutschland, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, gegen den Verkauf und allgemein die Übertragung von Immobilienkrediten gesetzgeberisch tätig zu werden. Aus Sicht der Finanzmarktentwicklung ist die freie Übertragbarkeit von Kreditforderungen durchaus positiv; sie ermöglicht die Optimierung der Kapitalallokation und die marktgetriebene Verteilung von Risiken innerhalb des Finanzsystems und dient damit der Finanzmarktstabilität insgesamt.

26. Sieht die Bundesregierung die Gefahr des Entstehens paralleler bzw. grauer Finanzmärkte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass hierbei die Gefahr der Schaffung „paralleler Finanzmärkte“ bzw. „grauer Finanzmärkte“ besteht. Im Gegenteil werden durch die Investitionen Dritter in Kreditforderungen der Finanzwirtschaft wieder liquide Mittel zugeführt. Der Begriff „grauer Kapitalmarkt“ ist nicht einheitlich definiert. Unter „grauem Kapitalmarkt“ ist wohl ein Kapitalmarkt zu verstehen, auf dem Werte gehandelt werden, die nicht auf dem organisierten Kapitalmarkt vertreten sind. Es handelt sich bei diesen Geschäften in der Regel um Kreditbeziehungen zwischen Unternehmen und Privat-

haushalten ohne Beteiligung von Geldinstituten. Dass eine staatliche Regulierung und Aufsicht in einzelnen Teilmärkten nicht besteht, bedeutet nicht zwangsläufig ein gesellschaftliches oder juristisches Unwerturteil über den betriebs- und volkswirtschaftlichen Nutzen der dort stattfindenden Transaktionen.

27. Sieht die Bundesregierung rechtspolitischen Handlungsbedarf im Hinblick auf das Grundschuld-Besicherungsrecht, z. B. dahin, dass die Tilgungsleistung sowohl auf die Darlehensschuld als auch die Grundschuld zu verrechnen ist, vereinbarte Grundschuldzinsen nur für Zinsforderungen aus dem Darlehensvertrag haften sowie die Vereinbarung einer Vollstreckungsunterwerfung gemäß § 800 der Zivilprozessordnung nichtig ist, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein. Anhaltspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung des sachenrechtlichen Kreditsicherungsrechts haben sich bisher nicht ergeben.

28. Sieht die Bundesregierung ggf. bei Verbraucherkrediten gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Grundschuld-Besicherungsrecht?

Nein. Auf die Beantwortung der Frage 27 wird verwiesen.

29. Sieht die Bundesregierung rechtspolitischen Handlungsbedarf in datenschutz- und verbraucherschutzrechtlicher Hinsicht, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Entwicklung beim Verkauf von Darlehensforderungen, insbesondere im Hinblick auf die sich vertragstreu verhaltenden Darlehensschuldner, sehr genau und kritisch. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die derzeit geltenden Regelungen ausreichend sind (siehe auch die Beantwortung der Fragen 8, 14, 27 und 28). Im Übrigen wurden bereits verschiedene Zivilprozesse angestrengt, deren Ergebnis zunächst abzuwarten bleibt. Ob danach rechtspolitischer Handlungsbedarf in datenschutz- und verbraucherschutzrechtlicher Hinsicht besteht, muss die weitere Prüfung zeigen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333